



Aktuelles aus dem zahnärztlichen Berufsrecht

1

Überblick

- I. Gesetze und Rechtsgrundlagen
- II. Notdienst
- III. Werbung
 - 1. Früher/ Liberalisierung/ heute
 - 2. Aktuelle Beispiele → „ab“-Preise, Bezeichnung als „Praxisklinik“
- IV. Aktuelle Einzelprobleme
 - 1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)
 - 2. Herausgabe von Pat.-Doku kostenlos

2



2

I. Rechtsgrundlagen

1. Zahnheilkundengesetz

§ 1 Abs. 3 ZHG: Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

3



3

I. Rechtsgrundlagen

2. Heilberufsgesetz NRW → belastende VA, Zwangsgeld, Rüge, Ordnungsgeld, Einleitung eines BG-Verfahrens

3. Satzungsrecht – Berufsordnung/
Notfalldienstordnung der ZÄKWL

4



4

II. Notdienst

1. § 1 NFDO: Der Notfalldienst ist in den sprechstundenfreien Zeiten abzuhalten. Er wird als **Bereitschaftsdienst** mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder durch Anwesenheit in der Praxis zu festen Zeiten wahrgenommen und ist öffentlich bekannt zu geben.
2. Einteilung durch KZV und/ oder Kammer
3. nur Niedergelassene bzw. Praxisinhaber anhand Anzahl Angest., ebs. zahnärztliche Leiter von MVZ

5



5

III. Werbung

1. Entwicklung und Liberalisierung
 - a) Apotheker-Urteil (BVerfG vom 22.05.1996, 1 BvR 744/88) → Werbeträger
 - b) Benetton-Entscheidungen (08.11.2000, 1 BvR 1762/95, 1 BvR 1787/95; 11.03.2003, 1 BvR 426/02) → Verbraucherleitbild
 - c) Eyecatcher-Urteil (BVerfG vom 29.04.2004, 1 BvR 649/04) → Abbildungen

6



6

III. Werbung

2. Zulässigkeit na. Berufsordnung, § 21 Abs. 1 „Berufswidrig ist insbesondere eine irreführende, anpreisende oder vergleichende Werbung.“

- a) Irreführend = unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
- b) Anpreisend = Übertreibung, Superlative, Alleinstellung mit Ziel des besonders wirkungsvollen Sich-Herausstellens/ „marktschreierisch“
- c) Vergleichend = kann wettbewerbsrechtl. zulässig sein, aber berufsrechtl. wg. Kollegialitätsgedanke unzulässig

7



7

III. Werbung

3. Aktuelle Beispiele

a) Werbung mit „ab“-Preisen

(Berufsgericht für
Heilberufe VG Münster,
Urteil v. 09.05.2018, 18
K 4423/ 17 T.)

ab 129€ Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ attraktive und preiswerte Aufbereitung Ihrer Zähne
- ✓ individuelle persönliche Beratung
- ✓ qualitativ hochwertiges Bleachinggel vom Zahnarzt in Münster

Leistungen & Pakete	Standard	Home	Premium	Deluxe
Individuelle Beratung	✓	✓	✓	✓
Zahncheck	✓	✓	✓	✓
Bonusheftstempel	✓	✓	✓	✓
Bleaching in der Praxis	✓	—	✓	✓
Professionelle Zahnreinigung	—	—	✓	✓
Schienen und Gel für das Homebleaching	—	✓	—	✓
Preisbeispiele in Euro	129,-	199,-	179,-	349,-

Die Leistungsabrechnung erfolgt nach §2 (I) der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte)

8



8

III. Werbung

3. Aktuelle Beispiele

a) „ab“-Preise → wichtig:

- Angabe, dass Bleaching Leistung auf Verlangen und nicht von Krankenkassen übernommen wird
- Entscheidung bezieht sich nur auf Bleaching als nicht medizinisch notwendige Leistung
- Höhe des angegebenen Preises hat Einfluss (darf nicht verleiten, Leistung „nur so“ in Anspruch zu nehmen)

ab 129 € Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ privater und persönlicher Anruf von Zahn
- ✓ individuelle persönliche Beratung
- ✓ qualitativ hochwertiges Bleachinggel vom Zahnarzt in München

Leistungen & Pakete

	Standard	Home	Premium	Deluxe
Individuelle Beratung	✓	✓	✓	✓
Zahncheck	✓	✓	✓	✓
Bonusstempel	✓	✓	✓	✓
Bleaching in der Praxis	✓	–	✓	✓
Professionelle Zahnreinigung	–	–	✓	✓
Schleim und Gel für das Homebleaching	–	✓	–	✓
Preisbeispiele in Euro	129,-	199,-	179,-	349,-

Die Leistungsgarantie erfolgt gemäß § 12 (1) Nr. 6 GG (Kaufverpflichtung für Zahnärzte). [Weniger als 100 € pro Zahn](#)

9



9

III. Werbung

3. Aktuelle Beispiele

b) Bezeichnung als Klinik/ Praxisklinik

1) „Klinik“

- Irreführend, wenn (falscher) Eindruck eines Krankenhauses entstehen kann
- Erforderlich: 24-St.-Betrieb, Möglichkeit der jederzeitigen stationären Aufnahme, Notfalleinrichtung, klinische apparative Ausstattung, **gewerbl. Konzession** zum Führen einer Privatkrankenanstalt gem. § 30 GewO:
- Mögliche Namensgebung, wenn o. g. Kriterien erfüllt:
 - Zahnklinik Bad Zahnstein
 - Klinik für Zahnheilkunde
 - Zahnärztliches Klinikum

10



10

III. Werbung

3. Aktuelle Beispiele

2) „Praxisklinik“

- Irreführend, wenn (falscher) Eindruck einer Praxis mit der Einrichtung einer klinischen Betreuung entstehen kann
- Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 5 BO WL:
 - Sicherstellung umfassender zahnärztlichen / pflegerischen Betreuung, bei stationärer Aufnahme rund um die Uhr
 - Möglichkeit der Notfallintervention beim entlassenen Patienten
 - Erfüllung der baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine stationäre Aufnahme

11



11

III. Werbung

3. Aktuelle Beispiele

3) Unterschied Klinik – Praxisklinik gem. OLG Hamm Urteil vom 27.02.2018, 4 U 161/17 (Beschwerde gg. Nichtzulassung der Berufung du. BGH zurückgewiesen, Beschluss v. 17.10.2018, I ZR 58/18)

- „normale“ Zahnarztpraxis keine Praxisklinik
- Sicht und Erwartungen des Verbrauchers maßgebend
- nicht nötig, dass auf „schwierige Behandlungen“ spezialisiert (z. B. multimorbide Pat. od. kleine Kinder)
- v. a. Möglichkeit, schon im Namen auf stationäre Aufnahme hinweisen zu können

12



12

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)
 - a) Vorstellung/ Aufbau einer entsprechenden Firma
 - b) Ausübung von Heilkunde?
 - c) Ausübung ZHK im Gewerbe?
 - d) Regelungslücken
 - e) BGH-Rspr. + historische Entwicklung
 - f) Ausblick

13



13

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)
 - a) Vorstellung Unternehmen:
 - Organisiert als GmbH mit Sitz im Kammergebiet
 - Angebot der kieferorthopädischen Leistung im gesamten Bundesgebiet per Internet
 - Festpreise
 - Abdrucknahme in „Beratungszentren“/ zu Hause der Kunden selbst/ bei Partner(fach)zahnärzten
 - Geschäftsmodelle unterschiedlich
 - (P) Unternehmen unterliegen nicht dem Berufsrecht, tätige Zahnärzte schon

14



14

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

b) Ausübung von Zahnheilkunde?

- Gem. Ansicht Zahnärztekammern (+) → Diagnostik, Therapieplanung, Überlassung von Therapiegeräten, daher auch keine Selbstbehandlung → Gesamtschau: einheitl. zahnärztl. Behandlung
- (P) Einige Unternehmen teilen nicht mit, mit welchen Zahnärzten es zusammenarbeitet oder ob überhaupt

15



15

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

c) Berufsrechtliche Vorgaben/Möglichkeiten Ausübung ZHK in Gewerbe

- grds. Ausübung gebunden an Niederlassung oder Anstellung in Niederlassung
- od. Tätigkeit in Privatkrankenanstalt § 30 GewO
- od. § 29 Abs. 2 S. 2 HeilBerG NW andere Ausnahmen durch gesetzl. Bestimmungen → bestehen in WL u. NR nicht
- Folge: Tätigkeit „aus unserer Sicht“ unzulässig

16



16

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

d) Regelungslücken

- Einhaltung elementarer Berufspflichten durch GmbH nicht gewährleistet → Gesellschaft, Gesellschafter, Geschäftsführer werden durch BerufsR nicht erfasst
- Einrichtungen unterliegen z. B. ÖGD, Bezirksreg., Gewerbeaufsicht – aber keiner Kammer
- → d. h. keine ähnlich an einen Ehrengedanken anknüpfende Regelung wie BerufsR

17



17

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

e) BGH-Rspr. 25.11.1993, Az. I ZR 281/91 + hist. Entwicklung

- Ausübung ZHK mittelbar durch GmbH durch Angst. ZÄe iO (zumindest solange keine Beeinflussung durch GmbH)
- Kein Verbot, dass Ausübung gesetzl. einschränken würde → wäre jedoch für Einschränkung von Art. 12 GG erforderl.
- ABER: gesetzl. Änderung nach dieser Entscheidung (1994) eingetreten
- Gesetzesbegr. (Landtags-DrS 11/5673)

18



18

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

- e) BGH-Rspr. 25.11.1993, Az. I ZR 281/91 + hist. Entwicklung
– Überholung des Verbots? Wohl nicht vgl. § 29 Abs. 2 S. 3
HeilBerG NW:

Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, psychotherapeutischen oder zahnärztlichen Berufs besitzen.

19



19

IV. Aktuelle Einzelprobleme

1. Ausübung Zahnheilkunde durch juristische Personen (Bsp. Aligner-Behandlung)

f) Ausblick

- Integration und Ausweitung der Pflichten der Gesellschaft/er ins GewerbeR?
- Sorge um absolute Unabhängigkeit der zahnärztlichen Tätigkeit
- Verbot in solchen Einrichtungen zu arbeiten über „belastende VA“ (§ 6 I 1 Nr. 6 HeilBerG NW) → (P) starker Eingriff in Berufsfreiheit

20



20

IV. Aktuelle Einzelprobleme

2. Herausgabe von Pat.-Doku – kostenlos?

- a) Art. 15 Abs. 3 DSGVO: Erstherausgabe kostenfrei
- b) § 630g Abs. 2 S. 2 BGB – Kostenerstattung auch bei Erstherausgabe (Kopien)
- c) § 12 Abs. 4 BOWL – Herausgabepflicht (Kopien) gg. Kostenerstattung
- d) Verhältnis der Normen zueinander?/ Kollision?
- e) Auflösung? Empfehlung Kammer an Mitglieder

21



21

Fragen?!

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

22



22